



Das Leben ordnen

Jesaja 38,1

Ein Leitfaden rund um die Fragen Patientenverfügung,
Vorsorgeauftrag, Vollmachten, Testament, Anordnungen für den
Todesfall

Hinweise und Informationen zum Leitfaden

Der vorliegende Leitfaden ist Bestandteil des Kurses «**Das Leben ordnen**». Ergänzende Hilfsmittel und Musterdokumente werden abgegeben und erläutert. Sie sind eine Hilfestellung zur selbstbestimmten Vorsorge.



Ein Sternsymbol bei einem Begriff verweist auf den separaten Anhang «**DokuStar**». Umfassende Informations-Ressourcen sind in elektronischer Form verfügbar, dazu zahlreiche Links auf gute Quellen im Internet.

Die wichtigsten Dokumente sind zudem unter folgendem Link zu finden:
www.buchegg.church/das-leben-ordnen



Das Werkzeugsymbol markiert einen **praktischen TIPP**.

Impressum

© Christliches Zentrum Buchegg, Pfingstmission Zürich, Hofwiesenstrasse 143, 8057 Zürich
Internet: www.buchegg.church

Dieser Leitfaden ist eine Dokumentation zum gleichnamigen Kurs.

2. Ausgabe, Oktober 2018

Artikel-Nummer: 8000-100-00-020-9

Wenn männliche Wortformen verwendet werden, sind Frauen miteingeschlossen.

Titelbild: Rainer Sturm, pixelio.de

Bibelübersetzung:

Lutherbibel (1984), Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Leitwort	1
DAS LEBEN ORDNEN aus biblischer Sicht	3
Leben und Heimgang des gläubigen Menschen	3
Biblische Ordnung des Lebens	3
Zur Verantwortung gerufen	3
Die Wichtigkeit der Vorbereitung	4
Die Art der Bestattung	5
Mein Leben – der Lebenslauf	6
Ein Roter Faden für den Lebenslauf	6
Selbstbestimmte Vorsorge	7
Dokumente und Instrumente	7
Die Vertrauensperson	11
Merkmale der Vertrauensperson	12
Checkliste für die Vertrauensperson	12
Wichtiges nach dem Todesfall	15
Schlussbemerkungen	18
Notizen	19



Leitwort

Geschätzte Leser

In Psalm 90,12 lesen wir: *Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir weise werden.*

Die meisten Menschen gehen davon aus, dass es noch «lange» dauert, bis sie sterben. Sie schieben die Themen Hilflosigkeit, Alter und Tod auf oder verdrängen sie. Ein Tabu? Das Wort Gottes ermutigt die Gläubigen, sich auf das «Leben danach» zu freuen. Das Beste erwarten wir nicht auf dieser Erde, sondern im Himmel!

Wie gut, wenn aus der Perspektive des Ziels im Himmel Weisheit erwächst. Weisheit bedeutet, das Rechte zur rechten Zeit zu tun, sich auf den Tag des Todes vorzubereiten. Den Angehörigen sollte mitgeteilt werden, wie man die anstehenden Dinge geregelt haben möchte. Klug ist, wer sich frühzeitig nach vertrauenswürdigen Menschen umsieht, die sie oder ihn begleiten – jetzt und in Zukunft.

Wer die letzten Dinge ordnet, hat die Chance, auch am Lebensende und darüber hinaus Segen zu hinterlassen. Es ist hilfreich, wenn man auch an die christliche Gemeinde denkt, in die Gott uns gesetzt hat, damit Vorgaben für die Abdankung vorliegen. So wird auch dieser Tag trotz Schmerz und Abschied zu einer Verkündigung des Sieges von Jesus über den Tod.

Gott wünscht sich für uns ein Herz voll Weisheit – gerade auch für den letzten Abschnitt des Lebens!

Matthias Theis

Gemeindeleiter

Christliches Zentrum Buchegg & Christliches Zentrum Silbern



DAS LEBEN ORDNEN aus biblischer Sicht

Dieses Dokument will für gläubige Menschen, die ihr Leben als ein von Gott anvertrautes Gut verantwortungsvoll verwalten, ein Leitfaden sein. Kluge Vorsorge, frühzeitiges Ordnen der irdischen Dinge sowie Vorkehrungen für die letzte Wegstrecke gehören für einen Christen ebenso zum Leben wie der hoffnungsvolle Blick zum Himmel, wo Jesus für uns eine neue Wohnung bereithält. Zu einem Leben im Glauben gehört auch eine verantwortungsvolle, würdige und geordnete Lebensgestaltung.

Leben und Heimgang des gläubigen Menschen

Viele Menschen denken kaum je über das Sterben nach. Sie verdrängen den Tod oder ignorieren ihn. Beide Haltungen finden im Wort Gottes keine Unterstützung. Jesus sprach verschiedentlich von seinem Tod und setzte sich mit ihm als Bestandteil des Lebens auseinander.

Leben und Sterben gehören zusammen wie die zwei Seiten einer Münze. Aus biblischer Perspektive ist unser Ableben der Übergang zur Vollendung und Fülle des Lebens.

Biblische Ordnung des Lebens

Unser Leben verläuft in den von Gott gesetzten Ordnungen – sowohl was weltliche (Lukas 2,1; Römer 13,1-2) als auch geistliche Aspekte betrifft (Lukas 1,8; Kolosser 2,5; 1. Korinther 15,23; 14,33).

Da Gott ein Gott der Ordnung ist, entspricht es seinem Willen, dass wir auch die Angelegenheiten am Lebensende rechtzeitig ordnen und klare Verhältnisse schaffen. Jesus selbst hat bei seinem Weggang nichts dem Zufall überlassen und bis ins Letzte vorbildhaft gehandelt. An ihm sollen wir auch in diesen Fragen Mass nehmen, damit Gott durch unser Ableben verherrlicht werde (Johannes 21,19).

Zur Verantwortung gerufen

1. Korinther 4,1 unterrichtet uns, dass wir über unser gesamtes Leben als Verwalter eingesetzt sind. Verwalterschaft und Verantwortung sind untrennbar miteinander verbunden. Gemäss Matthäus 25,14-30 werden wir einmal für das uns Anvertraute vor Gott Rechenschaft ablegen müssen. Wir sind aufgerufen, mit unserem Geist, unserer Seele und unserem Leib bis zu unserem Tod treu und verantwortungsvoll umzugehen.



1. Die Ebene des Geistes

Hier stellt sich die Frage, ob ich sowohl mit Gott als auch meinen Mitmenschen im Reinen bin und mein Leben in der Ausrichtung von Kolosser 3,1 steht: *Seid ihr nun mit Christus auferstanden, so sucht was droben ist...*

2. Die Ebene der Seele

Die Seele umfasst das personenhafte Leben des Menschen und gilt als Sitz von Denkkraft, Wille und Emotionen, was sich auf folgende Bereiche auswirkt:

- Testament: Verfügung der materiellen Güter
- Anweisungen: David (1. Könige 2,1-9); Jesus (Johannes 19,27)
- Bestattung: Josef (Hebräer 11,22)

3. Die Ebene des Leibes

Das Wort Gottes bezeichnet den Leib des Gläubigen als Tempel des Heiligen Geistes (1. Korinther 3,16). Der Leib ist daher mit Respekt zu verwalten. Jakob und Josef beispielsweise hatten schon zu Lebzeiten über ihre sterbliche Hülle verfügt (1. Mose 50,5.25).

Die Wichtigkeit der Vorbereitung

Jedes Vorhaben im Leben bedarf entsprechender Vorbereitung. Unsere Menschwerdung geschieht in der Zeitspanne von neun Monaten, und jede Frau bereitet sich sorgfältig auf ihre bevorstehende Mutterschaft vor. Die Zurüstung auf das Erwachsenenleben wiederum benötigt viele Jahre der Vorbereitung.

Der letzte Lebensabschnitt bildet hierbei keine Ausnahme. Wir sollten uns um unser Ende kümmern, solange wir die Zeit sowie die erforderlichen Kräfte dazu haben. Johannes 9,4 verweist darauf: *Ich muss die Werke dessen wirken, der mich gesandt hat, solange es Tag ist. Es kommt die Nacht, da niemand mehr wirken kann.*

Psalm 90,12 mahnt: *Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir weise werden.*

Praktische Schritte

Das Ableben eines Menschen löst eine Reihe konkreter Tätigkeiten aus. Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu dienen, dieses Ereignis in rechter Weise zu würdigen und den organisatorischen Anforderungen gerecht zu werden.



Die Art der Bestattung

Zwei Arten der Bestattung stehen zur Wahl: Erdbestattung oder Kremation.

In dieser Frage mag jede(r) einzelne in persönlicher Freiheit entscheiden, wie er bestattet werden möchte. Wer das nicht bestimmt, überlässt den Entscheid den Angehörigen oder - wenn keine da sind - der politischen Gemeinde.

Empfehlung

Aufgrund der biblischen Berichte empfehlen wir die Erdbestattung. Begründung:

- Das Alte Testament zeigt uns, dass die Israeliten Verstorbene stets der Erde übergaben. 1. Mose 3,19 hält fest: «... *bis du zurückkehrst zum Erdboden, denn von ihm bist du genommen. Denn Staub bist du und zu Staub wirst du zurückkehren*». Abraham, Isaak und Jakob wurden begraben (1. Mose 25,9; 1. Mose 35,29; 1. Mose 50,13).
- Die Bibel kennt *keine* Anweisung zur Art der Bestattung.

Aus der Geschichte

Die durch die Erdbestattung ausgedrückte Auferstehungshoffnung war in der alten Kirche ein wesentlicher Bestandteil des Glaubens. Heidnische Machthaber verfolgten die Christen und versuchten, ihre Hoffnung zu zerstören, indem sie die Überreste der hingerichteten Christen verbrannten und ihre Asche in den Fluss streuten mit dem Ruf: «Nun wollen wir sehen, ob sie auferstehen und ob ihnen ihr Gott zu helfen vermag!» Die Kirchenväter betonten dem gegenüber die Allmacht Gottes: ER werde die Toten auferwecken, egal, wie ihre Überreste behandelt wurden. Gottes Auferstehungskraft bleibt unabhängig von der Art, wie jemand begraben wird.



Der praktische TIPP

Hilfestellung zu organisatorischen Fragen bieten zahlreiche Merkblätter der Bestattungsämter (erhältlich online oder am Schalter).



Mein Leben – der Lebenslauf

Aus dem Wort Gottes lernen wir, unser Leben als würdiges Zeugnis für die Nachwelt festzuhalten. Wir finden in der heiligen Schrift eine Vielzahl eindrücklicher Lebensgeschichten (Mose, Samuel, Saul, David, Paulus und weitere), die uns als Vorbild zur geistlichen Ermutigung, Ermahnung und Wegweisung dienen. Bei der Arbeit am Entwurf der persönlichen Lebensbeschreibung sinne ich betend darüber nach, was Gott in meinem Leben bis heute bewirkt hat. Meine Lebensbilanz soll weder romantisch verklärt noch kritisch verdüstert ausfallen.

Ein Roter Faden für den Lebenslauf

Für die Abfassung des Lebenslaufs dient die Beschreibung des Lebens Moses als Vorlage. Die Textgrundlage befindet sich in der Rede des Stefanus (Apostelgeschichte 7,20-44).

Leitpunkte dieser Biografie:

- **Geburt** (Vers 20), Beschreibung der Zeit- und Lebensumstände (V 17-19)
- **Kindheit** (V 21-22), besondere Verhältnisse
- **Ausbildung** und **Berufseinstieg** (V 22)
- **Leben ausserhalb Gottes Willen** / Versagen (V 24-28) / Konsequenzen (V 29)
→ Bekehrung zu Jesus Christus (Hebräer 11, 24-26), Neuanfang, Berufung (V 34)
- **Berufliche Entwicklung** (V 30-33)
- **Beziehungen** / Ehe und Familie / Freundschaften
- Rolle in der **Gesellschaft** (Vereine, Politik, Gemeinwesen) / ausserberufliche Tätigkeiten / Hobbys / Lebenswerk (V 35)
- **Dienst** in der christlichen Gemeinde
- **Abschluss** / Lebensende (5. Mose 34)

TIPP: Ein Lebenslauf kann gut auch nur einzelne Teile davon enthalten!

- Was will ich, dass die anderen Menschen aus meinem Leben «behalten»?
- Ein Lebenslauf soll ehrlich (wahrhaftig) sein – auch in Betonungen – und niemanden verletzen.



Selbstbestimmte Vorsorge

Für mögliche Situationen wie Pflege, Hilflosigkeit, Urteilsunfähigkeit und Tod

Himmel *und* Erde – *beide* Dimensionen bestimmen unser Leben. Es entspricht Gottes Willen, dass dies auch im Ordnen der letzten Dinge ihren Ausdruck findet. Dies bedeutet, dass geltende Rechtsordnungen nicht nur respektiert, sondern weise und angemessen genutzt werden sollen. Ein Strauss guter Instrumente steht uns für vorausschauende Vorkehrungen zur Verfügung. Die Anwendung dieser Möglichkeiten ist freiwillig. Beim Fehlen eigener Vorgaben kommen die gesetzlichen Regelungen zum Tragen. Eine Schlüsselrolle kommt bei jedem Instrument der Vertrauensperson zu. Die selbstbestimmte Vorsorge kann einem behördlichen Eingreifen vorbeugen.

Dokumente und Instrumente



Zu jedem der hier aufgeführten Instrumente befinden sich im **DokuStar**¹ weitere Informationen. Einzelne Musterformulare bedürfen der Erläuterung (siehe Empfehlungen im *DokuStar*).

Vorsorgeauftrag

Rechtliche Grundlage: Neues Erwachsenenschutzrecht (2013), Art. 360 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB)

Jede handlungsfähige Person kann aus freien Stücken für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine Vertrauensperson beauftragen:

- für die Fürsorge in persönlichen Dingen
- für die Vermögenssorge (finanzielle Interessenwahrung)
- für die Vertretung im Rechtsverkehr

Die konkreten Aufgaben sind zu umschreiben. Es gelten ähnliche Formvorschriften wie beim Testament. Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, muss der Vorsorgeauftrag durch die Schutzbehörde in Kraft gesetzt werden (Validierung).

Sollte ein Vorsorgeauftrag zum Schutz einer bedürftigen Person nicht ausreichen, kommen **behördliche Massnahmen** zum Tragen, z.B. eine massgeschneiderte Beistandschaft.

¹ ANHANG mit Überblick über ausgewählte Informations-Ressourcen (2018). CZB

Diese im Internet verfügbare Seite verlinkt sternförmig auf Quellen und Mustervorlagen zum Download.



Patientenverfügung

Rechtliche Grundlage: Erwachsenenschutzrecht, Art. 370 ff. ZGB.

Jede urteilsfähige Person *kann* schriftlich festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann eine Vertrauensperson beauftragen, die mit den behandelnden Ärzten die Massnahmen bespricht und Entscheidung fällt. Präzise Weisungen regeln die medizinischen Massnahmen. Zudem können die Einstellung zum Leben und zum Sterben, das Glaubensbekenntnis, der Wunsch nach seelsorgerlicher Betreuung, die Bereitschaft zur Organspende etc. verbindlich vermerkt werden. Ein Eintrag auf dem Krankenkassenkärtchen (Versichertenkarte KVG) ist möglich. Falls *keine* Patientenverfügung besteht, kommt die Vertretung durch nahe Angehörige von Gesetzes wegen zum Tragen.

TIPP:

Vorbereitendes Gespräch mit kundiger Person, z.B. Hausarzt oder Pflegefachfrau.

Anordnungen für den Todesfall

Rechtliche Grundlage: Verordnungen und Richtlinien auf kommunaler Ebene.

Die persönlichen Anordnungen werden vom Bestattungsamt respektiert und befolgt.

Solche Anordnungen umfassen die Bezeichnung der Bestattungsart und des gewünschten Friedhofs, die konfessionelle Zugehörigkeit, den Namen eines Seelsorgers (oder Pastors, Kontaktpersonen), Name und Adresse einer Vertrauensperson, Wünsche zur Gestaltung der Abdankungsfeier, der Todesanzeige und der Leidzirkulare, spätere Grabpflege (vorab bezahlbar).

Bestattungswünsche sollten *nicht* ins Testament aufgenommen werden, da dieses erst *nach* der Bestattung eröffnet wird. Einwohner der Stadt Zürich können Bestattungswünsche kostenlos beim Bestattungs- und Friedhofamt hinterlegen.

Testament (eigenhändige letztwillige Verfügung)

Rechtliche Grundlage: Erbrecht, Art. 457 ff. ZGB; zur Formerfordernis: Art. 505 Abs.1 ZGB.

Existiert *kein* Testament (es ist freiwillig), so gilt einfach die gesetzliche Erbfolge, was in der Mehrzahl aller Fälle auch heute noch durchaus vernünftig erscheint.

Wie kommt ein gültiges Testament zustande? Es ist vom Erblasser von A-Z von Hand niederzuschreiben und zu unterschreiben. Dazu gehört die genaue Datumsangabe (Jahr, Monat und Tag), *wann* es geschrieben wurde. Das gilt auch für Änderungen und Nachträge.

Die letztwillige Verfügung soll klar formuliert sein und darf nicht gegen das Erbrecht verstossen. Die Beauftragung eines Willensvollstreckers hat Vorteile, auch bei überschaubaren Verhältnissen. Das Testament kann man von einer Fachperson überprüfen lassen (am besten durch einen Notar) und eventuell mit den zukünftigen Erben besprechen.



Hinweis: Das **Original** kann auf dem Notariat, bei einer Bank oder der Vertrauensperson aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich, den Direktbetroffenen (Verfasser, Willensvollstrecker, Vertrauensperson) eine **Kopie** zu überlassen.

Achtung bei mehreren Versionen oder Nachträgen: Überblick nicht verlieren!

Vermächtnis (Legat) oder **Erbeinsetzung**

Rechtliche Grundlage: Erbrecht, Art. 484 ff. ZGB

Das Vermächtnis eignet sich für den Fall, dass der Erblasser Personen oder Institutionen begünstigen möchte, ohne sie gleichzeitig als Erben einzusetzen. Die Anordnung wird im Testament niedergeschrieben. Pflichtteile sind zu respektieren.

Für eine nichtstaatliche christliche Gemeinde sind Legate auch eine Quelle zur Finanzierung ihrer sozialen Aktivitäten und kirchlichen Dienste zugunsten der Menschen und der Gesellschaft.

Eine Alternative zum Legat ist die *Schenkung zu Lebzeiten*.

Erbvertrag

Rechtliche Grundlage: Erbrecht, Art. 494 und 512 ff. ZGB

Der Erblasser kann mithilfe einer Vereinbarung zwischen ihm und den Erben die spätere Erbteilung regeln. Es empfiehlt sich, vorab eine Fachperson beizuziehen. Der Erbvertrag wird notariell beurkundet.



Der praktische TIPP

Docupass

Im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht (2013) hat Pro Senectute Schweiz das Vorsorgedossier **Docupass** gestaltet, worin alle wichtigen Instrumente beschrieben sind. Eine praktische Hilfe sind die Formularmuster, die man direkt verwenden kann.

Sichere Aufbewahrung

Alle wichtigen Unterlagen sollten an einem eindeutigen, diskreten sowie sicheren Ort aufbewahrt werden (Zutritts- und Schlüsselregelung nicht vergessen). Eine Vertrauensperson wird darüber informiert und erhält Kopien der wichtigsten Dokumente.

Achtung: Aufbewahrung und Zugriff auf elektronisch gespeicherte Verfügungen genau regeln.



Empfehlung: Das Original-Testament beim Notariat, bei einer Bank oder beim Willensvollstrecker aufbewahren.

TIPP zum Vorgehen

Es existieren viele Vorgaben und Instrumente. Nicht immer ist eine Vertrauensperson da, die in diesen Fragen sattelfest ist.

Falls gewisse Aufgaben zu komplex erscheinen, kann eine Fachperson beigezogen werden. Es gibt spezialisierte Firmen, die Vorsorgedienstleistungen mit Blick auf das Lebensende anbieten. Beispielsweise Beratung, Vorsorgeaufträge für Teilbereiche, Bestattungs- und Erbschaftstreuhand, Steuererklärungen, Nachlassregelung, Willensvollstreckung. Ein selbstgewählter Assistenzdienst, z.B. der Pro Senectute Treuhanddienst, funktioniert praktisch wie eine Begleitbeistandschaft, ohne dass eine Behörde ins Spiel kommt.

Bei der Suche nach einem geeigneten Anbieter kann der Rat einer erfahrenen Person hilfreich sein.

Als vertrauenswürdig und kostengünstig gelten die Beratungs- und Serviceangebote von Pro Senectute. Zu erwähnen: Sozialberatung, Steuererklärungsdienst, Treuhanddienst, Umzugsplanung, Mahlzeitendienst etc.

Der Kontakt kann via Ortsvertretung oder Dienstleistungszentrum aufgenommen werden. Telefon für die Stadt Zürich: 058 451 50 00.

Abschliessender Hinweis zu allen Vorsorgeregelungen

Nicht vergessen, die nächsten Angehörigen zu informieren, was man «geordnet» hat (auch wo die Dokumente aufbewahrt sind) und wer «Vertrauensperson» ist.



Die Vertrauensperson

Wir werden älter – einsam oder gemeinsam? Ist eines Tages jemand da, der mich begleitet, der mir hilft und mir beisteht? Auch im Fall einer demenziellen Krankheit? Kann man wirksam vorsorgen oder kommt immer gleich die Erwachsenenschutzbehörde?

Es erweist sich in jeder Hinsicht als hilfreich, frühzeitig eine Person des Vertrauens beizuziehen und diese zu bevollmächtigen. Die Vertrauensperson wird in höchstpersönliche Gedanken, Absichten und Geheimnisse eingeweiht. Deshalb sollte man sich vorab die Frage stellen, welche Rechtsvertretung und Hilfestellung erwünscht ist.

- Ab sofort – **zu Lebzeiten** und bei noch **intakter eigener Urteils- und Handlungsfähigkeit:**
Hier kommen Vollmachten zum Tragen. Sie sind nützlich für die Vertragsbeziehungen zu Banken, Post, PostFinance, Alterszentrum, Steueramt etc. Für eine umfassende Vertretung dient die Generalvollmacht (Empfehlungen und Vorlage der Notariate beachten).
- Ab eintretender **Urteilsunfähigkeit:**
In dieser Situation übernimmt die Vertrauensperson die rechtliche Vertretung mit den Instrumenten des Erwachsenenschutzrechts (siehe Übersicht im vorangehenden Kapitel).
- Nach dem **Ableben:**
Im Testament kann man einen Willensvollstrecker einsetzen. Dieser – oder ein von der Erbengemeinschaft gewählter Erbenvertreter – ist für die Nachlassverwaltung und Erbteilung zuständig.

In unserem Rechtsstaat hat sich eine Regel bewährt: Solange Privatpersonen (Angehörige, Freunde) einander begleiten und gut unterstützen, mischen sich die staatlichen Organe nicht ein. Die zahlreichen hier vorgestellten Vorsorgeinstrumente stehen dazu zur Verfügung. Im Erbgang ist die Willensvollstreckung vorteilhaft (Erbrecht Art. 517-518 ZGB). Es empfiehlt sich, eine geeignete Person oder Institution für diese Aufgabe im Testament einzusetzen. Dies vereinfacht die Verwaltungshandlungen der Nachlassregelung. Ein Willensvollstrecker hat laut Gesetz Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.



Merkmale der Vertrauensperson

- Integre, vertrauenswürdige Persönlichkeit mit Lebenserfahrung und fachlicher Eignung, qualifiziert für eine treuhänderische Wegbegleitung
- Mindestens 15 Jahre *jünger* als der Auftraggeber
- Gemeinsame Werte

Fehlt eine private Vertrauens- und Vertretungsperson, erweist sich die Beauftragung eines professionellen Dienstleisters als gute Lösung.

Die Vertrauensperson bekleidet eine Schlüsselrolle. Gemeinsam mit ihr erfolgen die praktischen Vorkehrungen. Als Erstes verschafft man sich eine **Übersicht**.

Checkliste für die Vertrauensperson

Damit die Vertrauensperson ihre Aufgaben wahrnehmen kann, braucht sie Informationen zu den Stichworten der nachstehenden **Checkliste**.



Ausweise und persönliche Dokumente

- Identitätskarte, Reisepass, Führerschein, Familienbüchlein (Familienausweis), Schriftenempfangsschein (auch Meldebestätigung genannt), Krankenversicherungskarte KVG, eventuell Vorsorgeausweis aus dem *Docupass*
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Anordnungen für den Todesfall, Bestattungswünsche, Gestaltung der Abdankungsfeier
- Testament (Aufbewahrungsort von Original und Kopie) oder Erbvertrag
- Vollmachten, Generalvollmacht (→ Mustervorlagen der Notariate)
- Lebenslauf
- Adresslisten: Angehörige, Freunde, Berufskollegen, Vereins- oder Hobby-/Sportkollegen
- ...

Haus / Wohnung

- Schlüssel: Haus oder Wohnung, Ferienwohnung, Briefkasten, Postfach, Banksafe etc.
→ Schlüsselverzeichnis erstellen
- Mobiliar, Sammlungen, Kunstwerke, besondere «Erbstücke»
- Tiere → Anordnungen treffen
- ...



Amtliches

- AHV/IV: AHV-Ausweis, Adresse der AHV-Ausgleichskasse
- Steueramt: letzte Steuererklärungen, Korrespondenz Steueramt (Einschätzungsentscheide, Veranlagungen)
- Ergänzungs-/Zusatzleistungen, Hilflosenentschädigung: amtliche Kontaktstellen und Kontaktpersonen
- Motorfahrzeug: Kontrollschild und Fahrzeugausweis, Motorfahrzeug-Versicherungen
- ...

Finanzen

- Bank- und PostFinance-Beziehungen
 - bei jeder Vertragsbeziehung: Vollmachten, Kontaktpersonen, Adressen, evtl. elektronische Zugangsdaten, Passwörter, Daueraufträge, Lastschriftverfahren, Konto-, Kredit- und Zahlkarten
- Darlehen
- Renten, Rentenausweise, Adresse der Pensionskasse
- Bargeld
- ...

Weitere Beziehungsfelder, Verträge

- Hausarzt, Fachärzte, ev. Spital, Spitex und andere Assistenzdienste (elektronisches Patientendossier vorhanden?)
- «Digitaler Nachlass»: Zugangsdaten zu Computer und Onlinediensten: Benutzerdaten für Login, Passwörter, Profile auf digitalen Netzwerken (z.B. Facebook), weitere Accounts, Clouds etc.
- Vorsorgeregulungen auf Webplattformen: **(a)** Übersicht, Zahlungsregelung; **(b)** Zugriffe/Login-Merkmale (wo aufbewahrt?); **(c)** Vollmachten.
- Mitgliedschaft christliche Gemeinde: Kontaktpersonen, Telefonnummern
- Versicherungspolizen und Kontaktadressen
- Krankenkasse: Kontaktadresse
- Arbeitgeber oder ehemalige Arbeitgeber: Kontaktadressen
- Verpflichtungen, Darlehen, Leasing: Kontaktadressen
- Vertragsbeziehungen zu Lieferanten: Telefongesellschaften wie Swisscom etc., Abonnemente, Radio-/TV-Konzessionen (Billag), Zeitungen, Zeitschriften, Online-Abos
- Besondere Mitgliedschaften wie Rega-Gönner, Paraplegiker etc.
- Vereinsmitgliedschaften: Kontaktadressen, persönliche Freunde



DAS LEBEN ORDNEN

- Wohnungsvermieter, Hauseigentümergeinschaft, Hauswart (Adressen, Telefonnummern), andere Miet- und Pachtverhältnisse
- Verwaltung Alters-/Pflegezentrum: Kontaktadressen, Schlüssel, Depotgeld, Möbel, Kleider, persönliche Utensilien
- ...



Wichtiges nach dem Todesfall

Die Vertrauensperson tritt in Aktion. Alle früheren Vorbereitungen werden nun helfen.

1. Todesschein (ärztliche Todesbescheinigung)

Die ärztliche Todesbescheinigung wird vom Spital-/Heim- oder Hausarzt ausgestellt und dem Zivilstandsamt (Bereich Bestattungsamt) überwiesen. Die Angehörigen erhalten eine Kopie.

2. Todesurkunde (amtliches Dokument)

Diese Urkunde wird durch das Zivilstandsamt aufgrund des Todesscheins ausgestellt. Die Todesurkunde ist das offizielle Dokument für die Meldung des Todesfalls an Versicherungen, AHV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Banken, Wohnungsvermieter, diverse Vertragspartner. Der Erbschein ist erst 4-5 Wochen nach Testamentseröffnung vom Bezirksgericht erhältlich (siehe Ziffer 12).

3. Schriftenempfangsschein (Meldebestätigung) und Familienbüchlein (-ausweis)

Diese Originaldokumente sowie ein persönlicher Ausweis müssen bei der Anmeldung der Bestattung dem Zivilstands-/Bestattungsamt vorgelegt werden. Zusätzlich: Todesschein, falls bereits vorhanden; Anordnungen für den Todesfall.

4. Zivilstands- / Bestattungsamt (Meldung, Anmeldung Todesfall)

Nach **vorgängiger Absprache** mit der Kirchengemeinde bezüglich dem Bestattungsdatum und der Abdankungsfeier erfolgt der Gang zum Bestattungsamt. Die Amtsstelle befindet sich in der Regel im Gemeinde-/Stadthaus und ist zuständig für die Koordination und die administrativen Belange. Das Bestattungsamt koordiniert die Aktivitäten aller Beteiligten und informiert die Angehörigen über das Weitere wie: Regelung Aufbahrungshalle, Absprachen mit (Friedhofs-) Gärtnerei, Grab, Beisetzung, Reservation Kapelle, Blumenschmuck.



Empfehlungen des Bestattungsamtes Zürich

Die **Anmeldung** sollte persönlich durch die Angehörigen oder eine bevollmächtigte Person erfolgen, wenn die/der Verstorbene in der Stadt Zürich wohnhaft gewesen war oder eine Beisetzung auf einem städtischen Friedhof gewünscht wird. Im Bestattungsamt werden die Details der Aufbahrung, Bestattung und Trauerfeier besprochen.



Für die Meldung des Todesfalls bringen Sie bitte – soweit vorhanden – folgende **Dokumente** mit:

- Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung (falls zu Hause verstorben: das Original)
- Kopie der Anzeige vom Spital oder Heim
- Schriftenempfangsschein (auch Meldebestätigung genannt); ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis und Reisepass
- Familienbüchlein (Familienausweis)

Bevor Sie ins Stadthaus kommen, machen Sie sich zu folgenden Fragen Gedanken:

- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person? Anordnungen für den Todesfall?
- Gibt es eine Erdbestattung oder eine Kremation?
- Wann und wo sollen die Bestattung und die Trauerfeier stattfinden? (nach Rücksprache mit Pastor / Pfarrer)
- Welchen Grabtyp wünschen Sie?

5. Planung der Abdankungsfeier



Der zuständige Pastor bereitet die Bestattungs- und Abdankungsfeier mit den Hinterbliebenen vor.

Sind die Finanzen knapp, muss man sich vorab einen Überblick verschaffen (→ Spielraum für Auslagen).

6. Todesanzeige

Die Todesanzeige (Inserat, ev. nur amtliche Publikation) ist mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der Bestattung zu entwerfen. Für Todesanzeigen kennen die Zeitungsredaktionen erweiterte Öffnungszeiten und besondere Annahmestellen.

Mit dem Textentwurf (Bibelwort, poetische Gedanken, Foto) zur Druckerei gehen. Es sollen klare, würdige und weise Worte gewählt werden. Bei der Aufzählung der trauernden Angehörigen soll niemand vergessen werden! Den Inhalt gemeinsam abstimmen (mindestens «vier Augen»).

7. Leidzirkulare (Kärtchen und Kuverts)

Layout und Produktion der Leidzirkulare (inkl. Verdankungen) werden vielerorts durch dieselbe Druckerei, welche die Todesanzeige publiziert, angeboten. Die Verlagsunternehmen betreiben als Zusatzdienstleistung eigene Internetportale mit gutem Download-Angebot an Checklisten, Hilfestellungen, Tipps etc.



8. Blumen

Blumen sind durch die Hinterbliebenen zu bestellen. Dabei ist an die unterschiedlichen Bereiche/Standorte wie Aufbahrung und Grab, Abdankungsfeier (Kapelle, Kirche) zu denken. In der Regel empfiehlt das Bestattungsamt ein bestimmtes Blumengeschäft.

9. Leidmahl

Ein geeignetes Lokal muss möglichst rasch reserviert werden. Die Personenkreise der Eingeladenen werden von der Trauerfamilie bestimmt.

10. Grabunterhalt

Die ordentliche Ruhefrist der Reihengräber beträgt je nach Stadt/Gemeinde 20 bis 25 Jahre. In Zürich ist die Auswahl gross und preislich abgestuft. Man kann einen Grabunterhaltsvertrag über die ganze Ruhefrist abschliessen (siehe Merkblatt Bestattungsamt). Gesamtkosten für 20 Jahre: ab CHF 3'000.

11. Grabstein

Das Platzieren eines Grabsteins (Grabplatte) ist freiwillig und eilt nicht. Form und Gestaltung sind örtlich reglementiert und dem ortsansässigen Bildhauer bekannt.

12. Original-Testament



Sofern dieses privat aufbewahrt ist, muss es laut Gesetz unverzüglich beim Bezirksgericht eingereicht werden. Dies gilt auch für unterschiedlich datierte Versionen, Kopien oder Ergänzungen (Nachträge).

Weiterer Verlauf

Das Bezirksgericht vollzieht innert Monatsfrist die Testamentseröffnung, ernennt den Willensvollstrecker (sofern im Testament verfügt) und informiert die Erben. Danach werden das Willensvollstreckerzeugnis und der Erbschein (Erbenbescheinigung) ausgestellt. Diese zwei Gerichtsdokumente sind für die Erben – und im Speziellen für den Willensvollstrecker – grundlegende Instrumente für die praktische Nachlassregelung.



Schlussbemerkungen

Für die freiwillige selbstbestimmte Vorsorge ist es nie zu früh. Aber plötzlich kann es zu spät sein.

Als christliche Gemeinde empfehlen wir eine frühzeitige Standortbestimmung und persönliche Planung:

- An welchem Punkt stehe ich?
- Welche nächsten Schritte stehen an? (z.B. sich kündigt machen, eine mögliche Vertrauensperson anfragen)
- Wie gehe ich praktisch vor? Was will ich regeln, was nicht?

Im Verlauf des Kurses «Das Leben ordnen» werden geistliche, soziale und organisatorische Aspekte behandelt. Im Dialog mit dem Kursleiter werden einzelne Teilbereiche vertieft.



Der praktische TIPP

Dieser Leitfaden kann nicht «alles» behandeln. An manchen Stellen wird deshalb auf weiterführende Quellen und Informationen verwiesen.

Der **DokuStar** ist das ergänzende Anhangdossier mit einer grossen Auswahl an weiteren Infos und Mustervorlagen. Wir empfehlen die elektronische Variante.

Direkter Link zum **DokuStar**: www.buchegg.church/das-leben-ordnen

Auskünfte erteilen:

- Bookshops Buchegg Church und Silbern Church, wo der Leitfaden (samt Anhang) erhältlich ist.
- Sekretariat Buchegg Church, 044 366 65 65, info@buchegg.church

